



TOP NEWS

- / Elementarschäden absichern
- / Betriebsrentenstärkungsgesetz

WEITERER INHALT

- / Reform der Insolvenzanfechtung
- / Managerhaftpflicht
- / Neue Drohnenverordnung



Liebe Leserinnen und Leser,

wir stehen bald am Ende eines ereignisreichen Jahres und freuen uns, Ihnen mit dem zweiten und für dieses Jahr letzten Newsletter eine interessante sowie anregende Lektüre rund um Versicherungsthemen zu präsentieren.

Diesel-Krise, Kriegsgefahr, Verwüstungen durch Mega Hurrikans – es gäbe genug Gründe, mit Skepsis in die Zukunft zu schauen, Trotzdem bleiben die Verbraucher in Deutschland zuversichtlich. Auch „der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat an Stärke und Breite gewonnen“, heißt es im neuen Herbstgutachten der fünf führenden Wirtschaftsinstitute. Neben dem Konsum sorgen nun auch der Außenhandel und anziehende Investitionen für Schwung.

Wir wünschen auch Ihnen und Ihrem Unternehmen für die letzten Wochen des Jahres alles Gute und viel Erfolg. Verwandeln Sie Ihre Träume in die Realität, bereichern Sie Ihren Alltag durch schöne Momente und vor allen Dingen - bleiben Sie gesund!

Herzlichst!

Ihr Robert Ostermann
Vorstand

Elementarschäden sind IHR Problem



Der bayerische Finanzminister Markus Söder kündigte an, dass Bayern ab dem 01.07.2019 keine Soforthilfe für Hochwasseropfer mehr leisten wird. Bayern war in den vergangenen Jahren eines der Bundesländer, die am häufigsten und stärksten von Umweltkatastrophen heimgesucht wurden. Bayern war auch eines der Bundesländer, das seine betroffenen Bürger bisher am unkompliziertesten und großzügigsten mit Hilfszahlungen unterstützte. Da die Millionen auch in Süddeutschland nicht auf den Bäumen wachsen, wird bereits seit einigen Jahren für mehr Eigenverantwortung bei der Absicherung gegen Elementarschäden geworben. Mit der Ankündigung soll wohl eindeutig klargestellt werden, dass Elementarschäden das Problem eines jeden Einzelnen sind. Das trifft natürlich nicht nur auf Bayern, sondern auf ganz Deutschland zu.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Kraft der Natur sehr zerstörerisch sein kann. Sie erinnern sich sicher noch an die Bilder der Überschwemmung von Simbach am Inn.

Neben Privathaushalten finden sich unter den Geschädigten natürlich auch viele Gewerbetreibende aus den unterschiedlichsten Branchen. Der finanzielle Schaden ist meist gewaltig: Adiert man den Sachschaden an Gebäude und Betriebseinrichtung, die Betriebsunterbrechung, Aufräum-, Reinigungs- und Beseitigungskosten zusammen, kann man schon verstehen, weshalb die Bundesländer nicht dauerhaft für diese Kosten einspringen können. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestätigt regelmäßig, dass gut 99 % der Gebäu-

de im Land ohne Probleme gegen Elementarschäden versichert werden können.

Von der Reinigung bis hin zum Abriss und Neuaufbau würde eine Elementarschadendeckung (bei Einschluss in der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung) für alle anfallenden Kosten aufkommen. Diese sinnvollen Leistungserweiterungen kosten in aller Regel kein Vermögen an Mehrprämie.

Das alles sind Elementarschäden

Nicht nur Überschwemmungen fallen unter die Elementarschäden. Mit dem Einschluss sichern Sie Ihr Hab und Gut auch gegen die nachstehenden Schadenursachen ab:

- Starkregen/Überschwemmung/Rückstau
- Hochwasser
- Schneedruck
- Lawinen/Erdrutsch
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Vulkanausbruch

Es steckt also jede Menge Schutz in dieser sinnvollen Erweiterung. Sperren Sie das unnötige Risiko der Elementarschäden einfach aus, bevor aus „Ich könnte ...“ ein „Ach, hätte ich nur ...!“ geworden ist.

Gerne berechnen wir Ihnen hier individuelle Angebote, damit Sie eine vernünftige Entscheidung treffen können. Gehen Sie kein Risiko ein, das so einfach vermieden werden kann!



DAS BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ BIETET ZAHLREICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Bundesrat beschließt Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit Wirksamwerden des Gesetzes zum 01.01.2018 ergeben sich weitreichende Änderungen für bestehende und neu einzurichtende Versorgungszusagen. Mit der Umsetzung des Gesetzes soll die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gestärkt werden. Die neuen Regelungen haben nicht nur Auswirkungen auf neu einzurichtende Versorgungsleistungen, sondern führen auch zu Handlungsbedarf bei bereits vereinbarten Versorgungsregelungen.

Die Änderungen im Überblick:

- **Enthftung des Arbeitgebers im Rahmen des Sozialpartnermodells**

Im Rahmen des Sozialpartnermodells haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, zukünftig eine reine Beitragszusage in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse zu vereinbaren. Bei dieser Zusageform sind Mindest- oder Garantieleistungen jeglicher Art verboten. Im Gegenzug wird der Arbeitgeber hinsichtlich des Leistungsniveaus enthaftet (**Pay and forget**). Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen. Zusätzlich dürfen Sozialpartner künftig Modelle der automatischen Entgeltumwandlung vereinbaren („Opting-out“).

- **Verdoppelung der steuerfreien Einbringung in die Direktversicherung/Pensionsfonds oder Pensionskasse**

Ab dem **01.01.2018** erhöht sich der Rahmen zur steuerfreien Beitragszahlung zu Gunsten der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds von bisher 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Somit **erhöht** sich die **steuerfreie** Einbringung von **3.048,00 EUR** auf **6.096 EUR** je Kalenderjahr.

- **Einführung einer verpflichtenden Arbeitgeberförderung**

Der Arbeitgeber ist ab dem **01.01.2019** verpflichtet, neue Entgeltumwandlungen seiner Arbeitnehmer mit einem **pauschalen Zuschuss in Höhe von 15 % vom Umwandlungsbetrag**, sofern die Umwandlung zu einer Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen führt, zu fördern. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungszusagen gilt die Änderung ab dem **01.01.2022**.

- **Steuerzuschuss bei Unterstützung der Altersversorgung für Geringverdiener**

Leistet der Arbeitgeber Beiträge zur betrieblichen Versorgung von Geringverdienern (Bruttoeinkommen, auf den Zahlzeitpunkt bezogen, 2.200 EUR), erhält dieser **30 %** über eine Lohnsteuererstattung **zurück**. Die Arbeitgeberförderung muss mindestens 240 EUR p. a. betragen. Gefördert werden Beiträge bis zu maximal 480 EUR p. a. **Zum Erhalt der Förderung müssen bei der Umsetzung der Versorgung zwingend Tarife mit ratiertlich eingerechneten Abschlusskosten verwendet werden**. Gefördert werden nur im Vergleich zum Referenzjahr 2016 durch Arbeitgeber zusätzlich geleistete Beiträge.

- **Einführung eines Freibetrages bei Grundsicherung**

Für Personen, die Grundsicherung im Alter erhalten, wird ein **Sockelfreibetrag** in Höhe von **100 EUR** eingeführt. Die diesen Sockelbeitrag übersteigende Versorgung erhält einen **zusätzlichen Freibetrag von 30 %**. Die Summe beider Freibeträge darf maximal 30 % der Regelbedarfsstufe 1 betragen. Derzeit steht somit ein Freibetrag in Höhe von 204,50 EUR zur Verfügung.

- **Stärkung der bAV (betriebliche Altersversorgung) – Riester**

Leistungen aus über die betriebliche Altersversorgung durchgeführten Riester-Verträgen sind für Mitglieder der KVdR (Krankenversicherung der Rentner) zukünftig **nicht mehr** in der gesetzlichen Krankenversicherung **zu verbieten**. Dies gilt für neue und bestehende Versicherungen.

Darüber hinaus **steigt** die jährliche **Grundzulage** von derzeit jährlich 154 EUR auf 175 EUR p. a.

Fazit:

Die Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes bieten viele Gestaltungsmöglichkeiten, die zum einen dem Arbeitnehmer den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung erleichtern und zum anderen es dem Arbeitgeber erleichtern, die betriebliche Versorgung als personalwirtschaftliches Instrument zu nutzen.

Auch nach Verabschiedung des Gesetzes bleiben jedoch noch viele Fragen zur Umsetzung offen. Ein umfassendes klärendes Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen wurde für den Herbst dieses Jahres angekündigt. Spätestens nach Vorlage dieser Information empfehlen wir die Überprüfung bestehender Versorgungsregelungen und deren Ausrichtung auf die neue Gesetzgebung.

Gerne informieren wir Sie über weitere Details, sobald das BMF-Schreiben vorliegt. Senden Sie zu diesem Zweck eine E-Mail an: vorsorge@wiass.com. Wir kommen dann gerne auf Sie zu.

■ *Thomas Meyer*

**INSOLVENZ: WEITERHIN GEGEN ANFECHTUNG ABSICHERN**

Gut gemeint – aber ...? Reform der Insolvenzanfechtung und ihre möglichen Auswirkungen

Nahezu alle kreditversicherten Unternehmen hatten wegen der ausufernden Insolvenzanfechtungen eine Zusatzabsicherung gewählt (s. Beitrag WIASS Aktuell 01-2016).

Die sogenannte Insolvenzanfechtungsversicherung war dringend geboten, da die Rechtsprechung für erhebliche Unsicherheiten und Gefährdungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gesorgt hatte und nicht wenige Gläubiger in die Folgeinsolvenz führte. Der Gesetzgeber versucht nun, durch die im April 2017 in Kraft getretene Reform, diese Risiken zu beseitigen.

Kann man nun getrost diese Zusatzabsicherung wieder aufheben und sich auf der sicheren Seite wähnen? Schauen wir mal auf einige Kommentare von Wirtschaftsjuristen zu einzelnen Änderungen.

1. Anfechtungsfrist § 133 Abs. 2 a (2) InsO

Die Anfechtungsfrist ist von 10 auf 4 Jahre verkürzt worden (für Vermögensverschiebungen bleibt es allerdings bei 10 Jahren). Jedoch wurden bisher nur selten Rechtshandlungen angefochten, die länger als 4 Jahre zurücklagen. Eine signifikante Verbesserung stellt dies also nicht dar.

2. Beweislastumkehr § 133 Abs. 2 a (3) InsO

Nach altem Recht konnten u. U. bereits Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungen dem Insolvenzverwalter ausreichen, die Kenntnis über die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und damit die Bösgläubigkeit des Lieferanten/Dienstleisters nachzuweisen.

Nunmehr gilt, dass gerade solche Vereinbarungen nicht belegen, dass der Gläubiger vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners gegen die übrigen Gläubiger wusste. Der Insolvenzverwalter muss andere Beweise vorlegen, die belegen, dass der Gläubiger nun über

die eingetretene Zahlungsunfähigkeit wusste. Aber auch hier gibt es einen Haken: Im Falle von Ratenzahlungsvereinbarungen müssen diese penibelst eingehalten werden, andernfalls kann sich der Verwalter zum Nachweis der Bösgläubigkeit gerade auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung berufen.

3. Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs

Bargeschäfte (§ 142 InsO), also auf eine Leistung folgte unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung, waren nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) gegeben waren.

Dies ließ dem Insolvenzverwalter aber immer noch einen erheblichen Spielraum (s. 2.). Mit der Konkretisierung will man dem entgegenwirken, indem die Anfechtung nur noch möglich ist, wenn zusätzlich zur Vorsatzanfechtung der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger dies erkannt hat. Was aber bedeutet „unlauter“ genau? Hier kommt es in Zukunft auf die Auslegung der Richter an. Ob diese immer zugunsten der Gläubiger ausfällt, bleibt fraglich.

Eine weitere Anforderung für das Bargeschäftsprivileg ist die Unmittelbarkeit, die dann gegeben ist, wenn Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen.

Dieser ist gegeben, wenn zwischen Lieferung/Leistung und Zahlung nicht mehr als 30 Tage liegen. Diese in heutigen Geschäftsverkehren sehr kurze Frist dürfte kaum einzuhalten sein. Bereits zwischen Lieferung/Leistung und Faktura kann etwas Zeit liegen, ein Zahlungsziel von 30 Tagen zusätzlich die Überschreitung der Frist auslösen. Mithin stellt auch dieser Punkt keine erhebliche Verbesserung dar.

4. Beschränkung der Verzinsung

Einzig die Umstellung der Verzinsungsregelung für Anfechtungsansprüche trifft auf un-

geteilte Zustimmung. So setzt die Verzinsung nunmehr ab Verzug des Anfechtungsgegners (Gläubiger) ein, nicht bereits automatisch ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Damit ist dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit genommen, erst kurz vor Verjährung die Ansprüche geltend zu machen, ohne dass der Anfechtungsgegner überhaupt von einem Anfechtungsanspruch wissen konnte und für die gesamte Verjährungsfrist Zinsen zu zahlen hatte. Jetzt muss erst gemahnt werden, wodurch dem Anfechtungsgegner Klarheit und die Möglichkeit der Reaktion verschafft werden.

Fazit

Zwar gibt es einige Verbesserungen, der große Wurf scheint die Reform aber nicht zu sein. Die Unternehmer sind gut beraten, weiterhin alle Möglichkeiten auszunutzen, sich gegen Anfechtungen wehren und versichern zu können.

■ *Rainer Gräfe*

Anmerkung: Es handelt sich hierbei um eine Analyse und Bewertung durch die WIASS-Finance-Makler GmbH und stellt somit keine abschließende verbindliche Rechtsberatung dar, aus der sich bei deren Beachtung rechtliche Ansprüche für oder gegen die WIASS-Finance-Makler GmbH ableiten lassen.

Kurz & Aktuell

Neue Drohnenverordnung

Seit dem 1. April 2017 gilt die neue Drohnenverordnung, um dem anhaltenden Trend des privaten und gewerblichen Einsatzes gerecht zu werden. Bei Bedarf können wir Ihnen hierzu gerne Informationen zukommen lassen.



DIE „MANAGERHAFTPF LICHT“ KANN DIE RETTUNG SEIN

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer haften privat ...!

Ein großer Teil der GmbHs im Land sind ausschließlich inhabergeführt. Denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird normalerweise gerade dafür gegründet, dass die persönliche private Haftung des Selbständigen außen vor ist. § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz verspricht, dass die Haftung im Außenverhältnis auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Doch welche Regelungen greifen im Innenverhältnis? § 43 Abs. 2 GmbHG regelt hier: „Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“ Die Gesellschaft – als eigenständige juristische Rechtsperson – kann also Schadenersatzansprüche an den Geschäftsführer stellen. Eine Unterscheidung zwischen angestelltem Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) kennt das Gesetz nicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark dazu tendiert, Gläubigern der GmbH eine direkte Inanspruchnahme des Geschäftsführers zu ermöglichen, wenn dessen Fehler ursächlich für z. B. einen Forderungsausfall war. Ein Widerspruch zur beschränkten Haftung des Unternehmens ist dies natürlich nicht, da ja das Vermögen des Verantwortlichen herangezogen wird. Muss sich im schlimmsten Fall ein Insolvenzverwalter der weiteren Geschicke

der Firma annehmen, wird dieser natürlich alle Möglichkeiten ausloten, an die nötigen Finanzmittel zu gelangen. Der ursprüngliche Zweck der GmbH, das private Vermögen zu schützen, kann dann dahin sein.

Vielen Gesellschafter-Geschäftsführern ist diese Problematik nicht bewusst!

Eine D&O-Versicherung („Directors & Officers“ oder auch „Managerhaftpflicht“) kann für einen solchen Fall die Rettung sein. Dieser sinnvolle Haftpflichtschutz prüft, ob ein rechtlicher Anspruch gegen den Geschäftsführer besteht und kommt im Rahmen der Versicherungssumme ggf. auch dafür auf. Bei ausreichend hoher Versicherungssumme bleibt das Privatvermögen verschont. Ein solcher Vertrag kann von jeder Kapitalgesellschaft abgeschlossen werden. Versichert sind im Vertragsrahmen alle geschäftsführenden Organe. Die D&O-Versicherung ersetzt der Gesellschaft den verursachten Schaden. Eine Win-win-Situation für alle Beteiligten.

Übrigens: Im Falle einer Unternehmensinsolvenz kann es schnell dazu kommen, dass Beiträge zur Versicherung nicht mehr gezahlt werden. Der Versicherungsschutz kann dann gefährdet sein. Angestellte Entscheider können

diese Gefahr umgehen, indem sie selbst eine personenbezogene Absicherung abschließen. Das Haftungspotential als Führungskraft ist enorm.

Setzen Sie Ihr privates Lebenswerk daher nicht aufs Spiel!

Hier kann ein GGF persönlich haften:

- Aufklärungspflichten gegenüber Vertragspartnern bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft werden verletzt
- Jahresabschluss nicht rechtzeitig oder unzutreffend erstellt; bei entsprechender rechtzeitiger Kenntnis oder fehlerfreier Erstellung hätte der Vertragspartner die Geschäftsbeziehung abgebrochen
- Schädigung von Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung
- unzureichende Ausstattung mit nötigem Kapital (Unterkapitalisierung)
- Vorgeben einer tatsächlich nicht vorhandenen Solvenz des Unternehmens im Rechtsverkehr

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de